

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalfen-Zugang 24 / 1972 Nr. 1643



Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Sicherheitsprüfungsausschuss

angefangen: 19
beendet: 19

331

1643

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang ____/19____ Nr. ____

LEITZ

-Rapid ES-
Dia-Quar

4. Feb. 1946

Kurzerhand Herrn Dr. Heimerich
2.2.46

A b s c h r i f t

Verordnung Nr. 13²

Zweite Verordnung des Staatsministeriums
zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse.

Im Anschluss an die Erster Verordnung Nr. 12 von 13. Dezember 1945
(Reg. Bl. S. 30) wird verordnet:

§ 1

In allen Fällen, in denen an der politischen Schuld eines Gefangenen begründete Zweifel bestehen, kann im öffentlichen Interesse von Amts wegen ein Prüfungsverfahren eingeleitet werden.

§ 2

(1) Die Prüfungsausschüsse sind nicht zuständig für folgende Personengruppen:

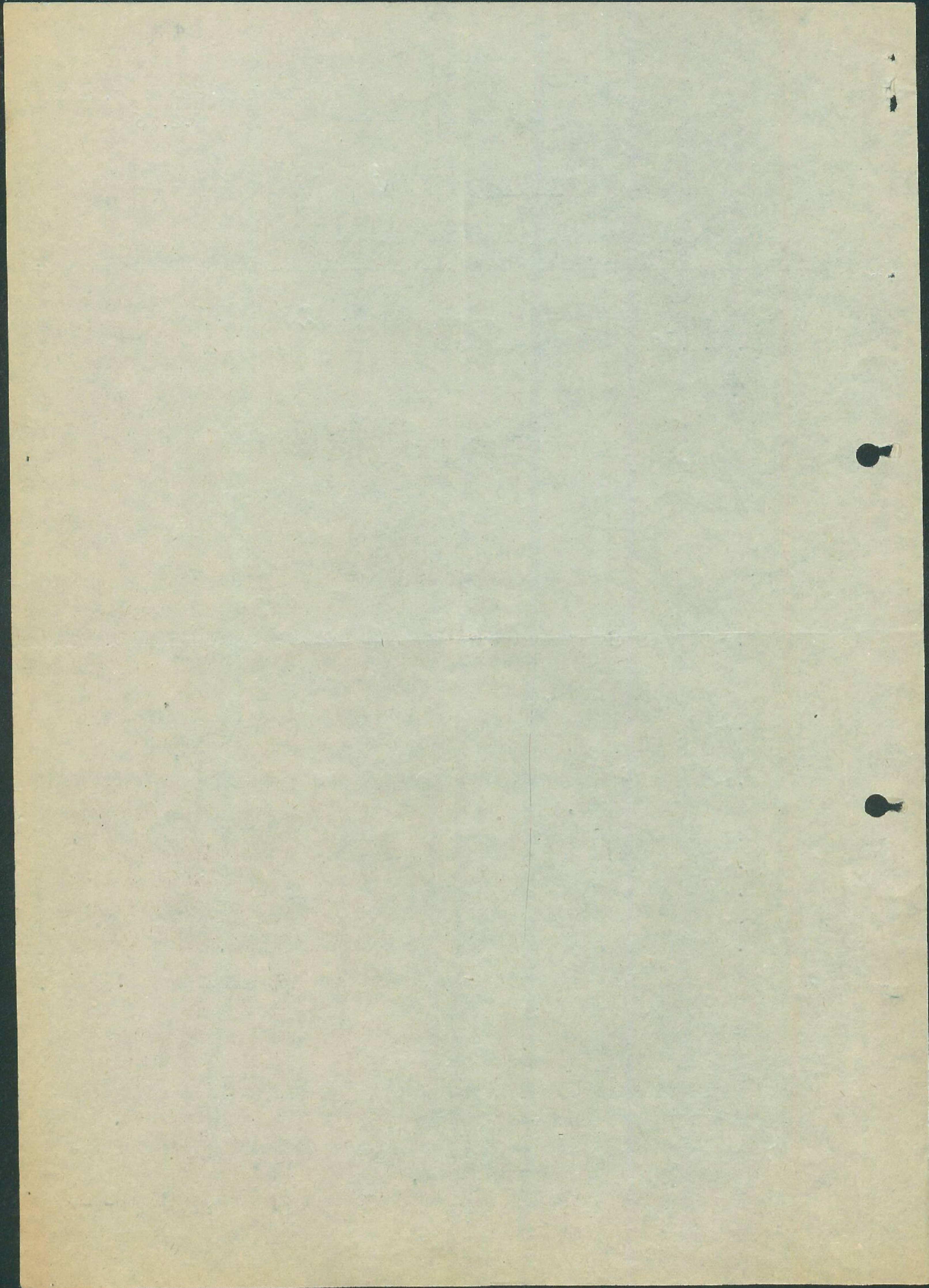
- 1.) die der Begehung von Kriegsverbrechen verdächtig sind, insbesondere Angehörige der als kriminell angeklagten Parteiorganisationen,
- 2.) die der Verletzung bestimmter Verordnungen der Militärregierung oder deutscher Gesetze angeklagt sind,
- 3.) die aufgrund Urteils eines rechtmässig eingesetzten Gerichts in Haft sind,
- 4.) die als Nichtdeutsche den US-Militärgesetzen unterstehen,
- 5.) Kriegsgefangene
- 6.) ehemalige deutsche Generalstabsoffiziere
- 7.) ehemalige Angehörige des deutschen Nachrichtendienstes,
- 8.) Angehörige der deutschen Sicherheitspolizei.

(2) Nähere Erläuterungen bleiben besonderen Richtlinien vorbehalten.

§ 3

Die Haftentlassung kann nicht beantragt werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass

- 1.) der Gefangene im Falle der Freilassung die Sicherheit der Besatzungstruppen bedrohen würde,



2.) der Gefangene der Teilnahme an der Planung oder Ausführung von nationalsozialistischen Unternehmungen verdächtig ist, die zu Gewalttätigkeiten oder Kriegsverbrechen geführt haben, oder doch führen sollten,

3.) der Betreffende nicht nur ein Nominal-Mitgl., sondern ein aktivistischer Nationalsozialist oder Militarist gewesen ist oder sonst die Ziele der Alliierten tätig bekämpft hat.

Die Haftentlassung kann jedoch ausnahmsweise trotzdem beantragt werden, wenn der Gefangene klaren Beweis dafür erbringt, dass er sich vor dem 1. Januar 1944 gebessert hat oder dass er wegen antinationalsozialistischer Tätigkeit aus der Partei ausgestossen oder von ihr verfolgt worden ist.

§ 4

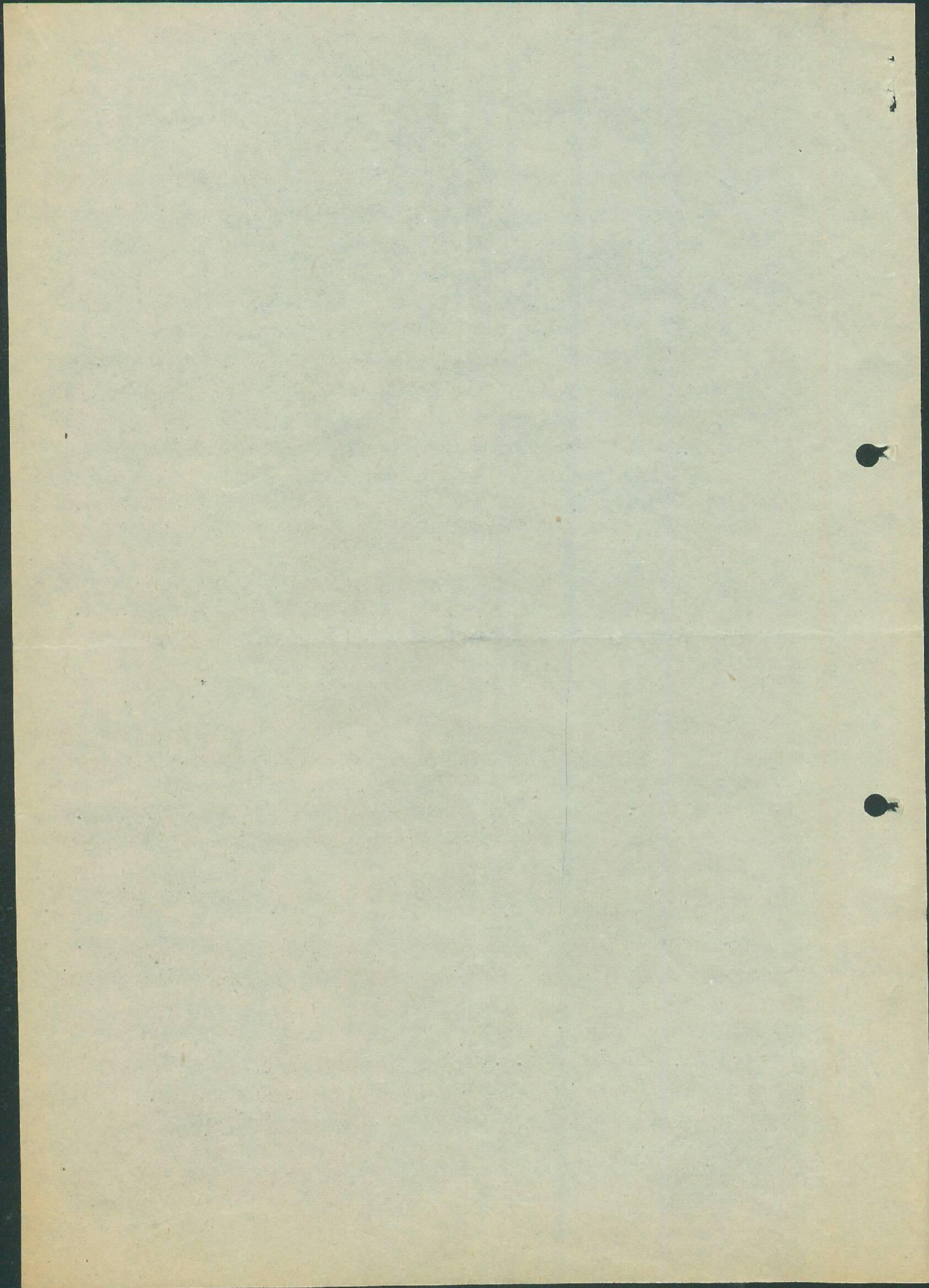
Die Prüfungsausschüsse unterstehen der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten, haben jedoch die volle richterliche Unabhängigkeit. Sie haben die Aufgabe, die Wahrheit zu erforschen und haben alles für ihre Beschlussfassung heranzuziehen, was sowohl für die Belastung als auch für die Entlastung des Gefangenen beweisheblich ist.

§ 5

- (1) Der Vorsitzende bestimmt am Anfang jeder Untersuchung einen Berichterstatter. Er kann auch mehrere Berichterstatter bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Zusammensetzung des Ausschusses zu ändern, wenn persönliche Beziehungen zwischen dem Gefangenen und einem Ausschussmitglied dies angezeigt erscheinen lassen.
- (3) Der Vorsitzende kann eine Vertretung des Gefangenen zulassen.

§ 6

- (1) Der Berichterstatter sichtet die Verhandlungsgrundlagen des Verfahrens. Solche sind u.a.:
 der ausgefüllte Fragebogen,
 ein etwaiges Gesuch oder sonstige schriftliche Angaben des Gefangenen,
~~stimmungsrichtige~~ dienstliche Äußerungen der
 Anstellungsbehörde oder der Berufsvertretung des Gefangenen.



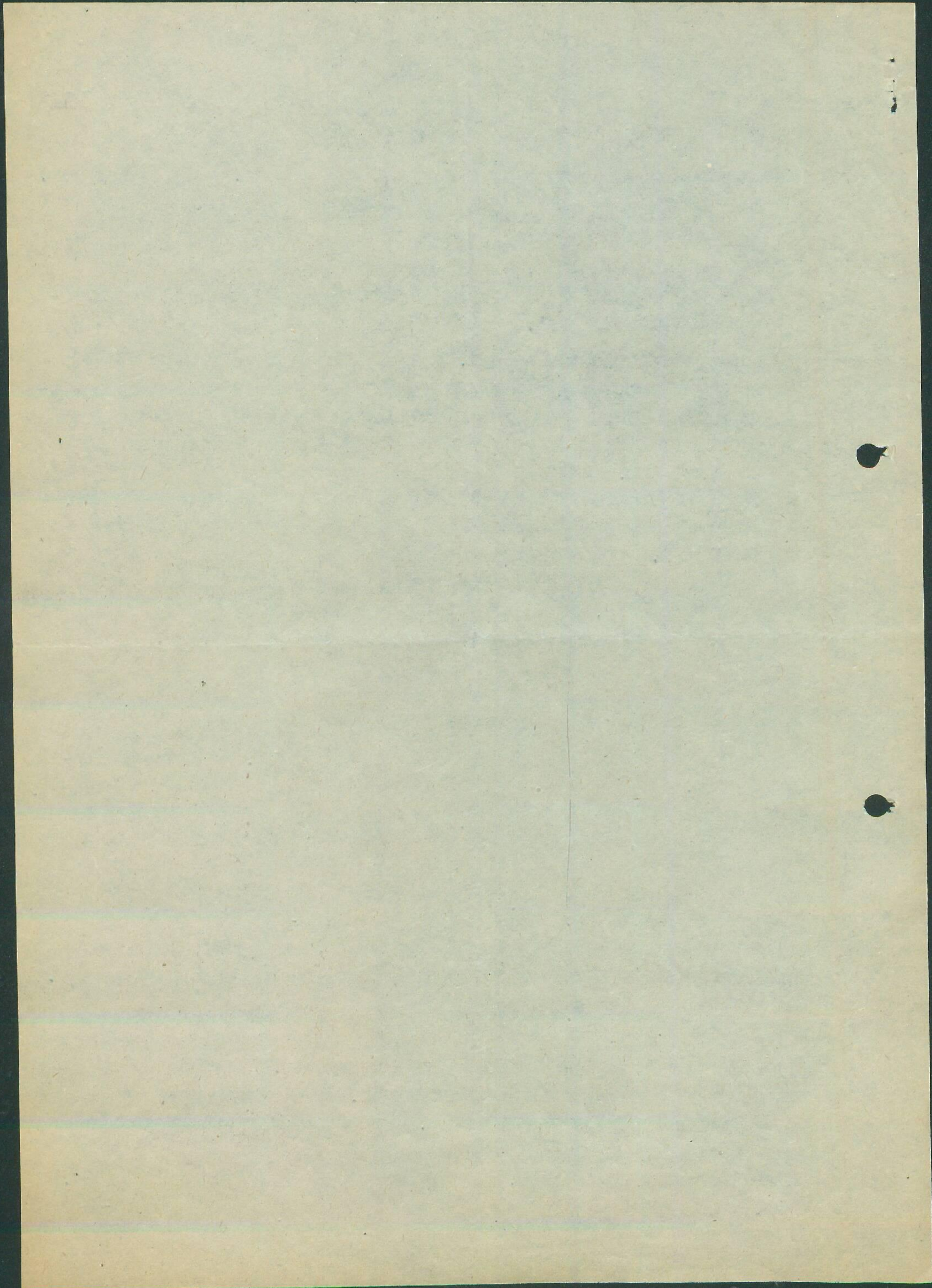
- (2) Er zieht sodann die erforderlichen Beweise ein. Solche sind u.a.
 Ausserungen weiterer Behörden, Vernehmung geeigneter Zeugen insbesondere aus dem Wohnort oder Tätigkeitsort des Gefangenen,
 Einkholung eines Gegenberichts des amerikanischen Sicherheitsdienstes.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen, oder von ihnen eidstattliche Versicherungen entgegenzunehmen, ferner das persönliche Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen durch Vorführungsbefehl und Ordnungsstrafen zu erzwingen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Einziehung weiterer Beweise anordnen. Auch die übrigen Ausschussmitglieder können zusätzliche Beweise einziehen.
- (5) Personen, die der Militärregierung angehören, dürfen nicht als Zeugen geladen, Berichte, die im Besitz der Besatzungstruppen sind, dürfen nicht als Beweismaterial verlangt werden.

§ 7

- (1) Auf Grund der Beweisaufnahme erstattet der Berichterstatter einen möglichst kurzgefassten schriftlichen Bericht. Dieser muss enthalten:
 eine Feststellung des Sachverhalts mit einer Würdigung der Beweise, eine klare Aufzählung der Gründe, die für oder gegen die Enthaltung sprechen,
 einen Antrag, die Enthaltung oder die Fortsetzung der Haft zu empfehlen.
- (2) Wenn sich die volle Unschuld des Gefangenen ergibt, kann ausnahmsweise auch Aufhebung der Dienstentlassung vorgeschlagen werden.

§ 8

- (1) Über den Antrag beschliesst der Prüfungsausschuss auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Zu dieser Beratung kann der Vorsitzende wichtige Zeugen laden. Der Beschluss kann nur lauten auf Empfehlung der Enthaltung oder der Fortsetzung der Haft oder auf weiteren Beweiseinzug, der im Beschluss gleich anzuordnen ist.



- (B) Der Beschlussist auf eine Ausfertigung des Berichts des Berichterstatters zu setzen und von sämtlichen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben. Wird der Antrag des Berichterstatters abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Wird eine Minderheit überstimmt, so sind deren Gründe ebenfalls namhaft zu machen.

§ 9

Die Empfehlung wird über den Ministerpräsidenten alsbald dem zuständigen Prüfungsausschuss der Militärregierung ⁺) zur Zustimmung oder Ablehnung über mittelt.

§ 10

Die Freilassung irgend einer Person im Wege dieses Verfahrens schliesst ihre Wiederverhaftung und erneute Festhaltung nicht aus, wenn das Bekanntwerden neuer Tatsachen nach Beendigung des Verfahrens eine solche Massnahme rechtfertigt.

§ 11

- (1) Der Ministerpräsident kann weitere Anordnungen erlassen.
- (2) Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. Dezember 1945

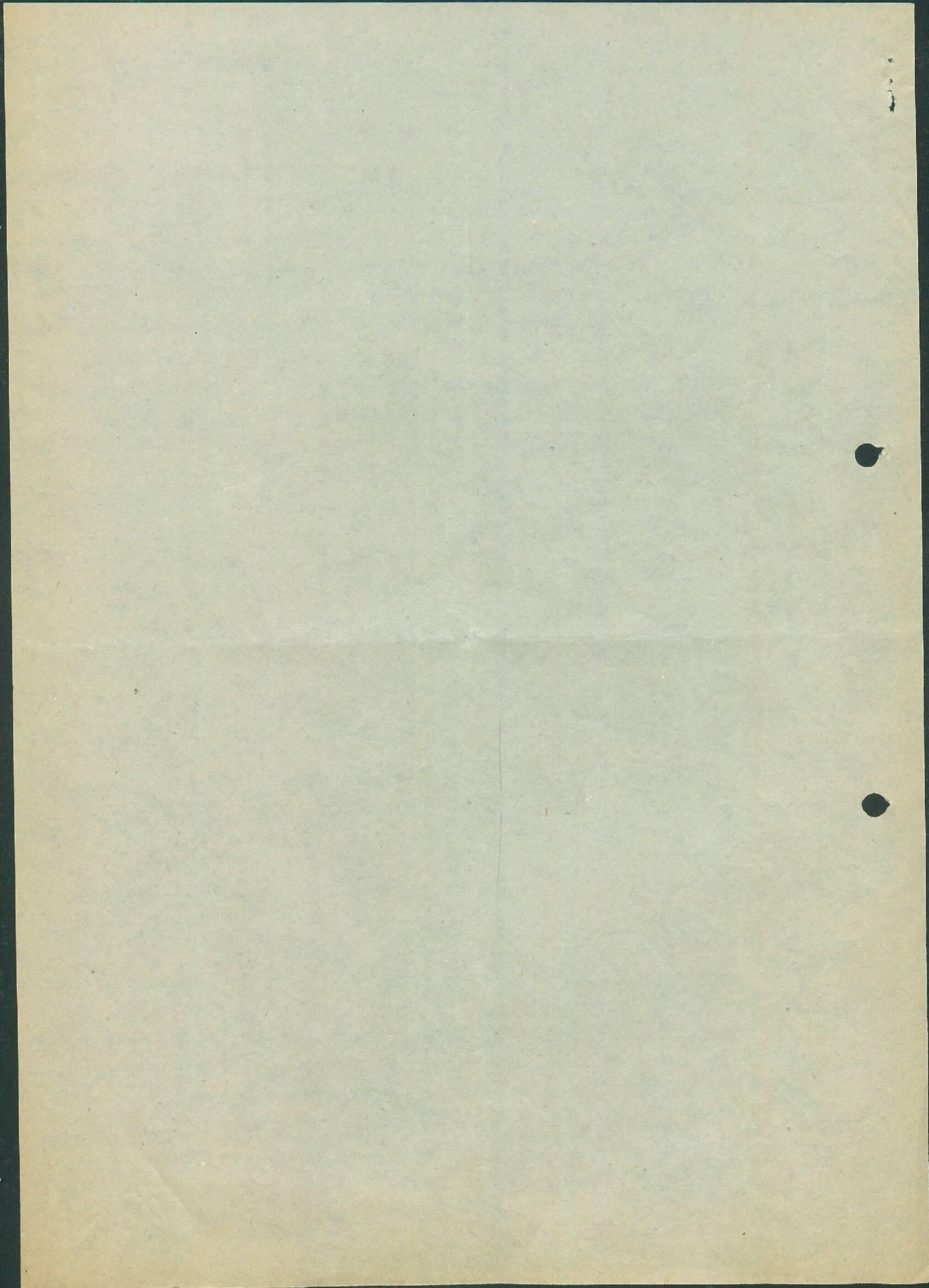
Das Staatsministerium

wie bei VO.Nr.13

⁺) Anmerkung:

Über den weiteren Gang des Verfahrens ist folgende Mitteilung worden:

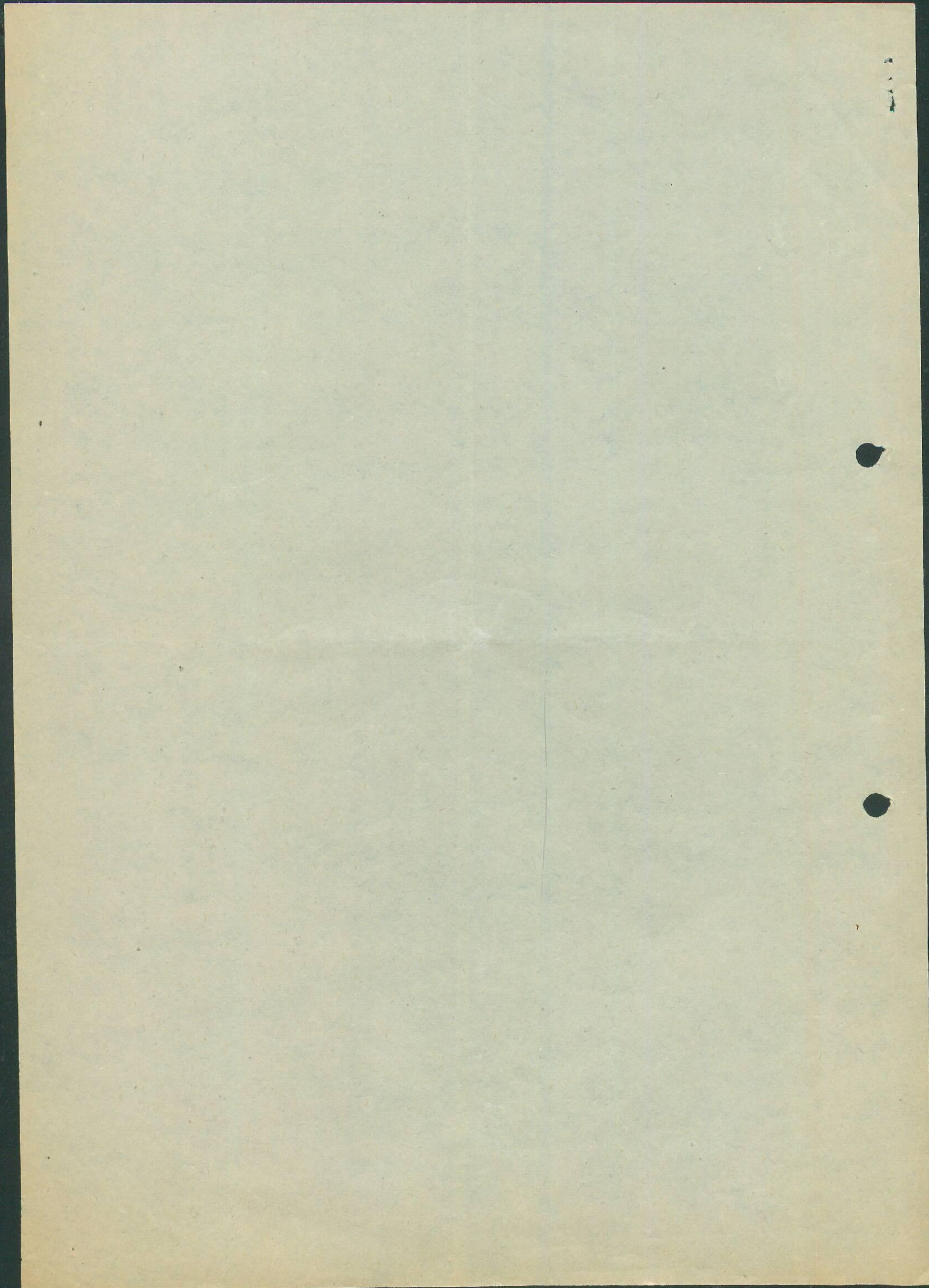
- 1.) Lautet die Empfehlung auf Freilassung und findet sie beim Prüfungsausschuss der Militärregierung Zustimmung, so wird dieser einen entsprechenden Befehl ausfertigen und der Haftbehörde übermitteln, die ihrerseits den Gefangenen entlassen soll.
- 2.) Lautet die Empfehlung auf Fortsetzung der Haft, so wird der Prüfungsausschuss der Militärregierung zustimmen, es sei denn, dass dieser die Empfehlung für einen klaren Irrtum hält. Einen



solchen Fall wird der Prüfungsausschuss bder Militärregierung selbst überprüfen.

3) Der Prüfungsausschuss der Militärregierung kann auch auf eigene Prüfung hin beschliessen, dass ein Gefangener zu entlassen ist. Er wird dann einen entsprechenden Befehl ausfertigen und der Haftbehörde übermitteln, die ihrerseits den Gefangenen entlassen soll.

4) Es ist der Wille des Hauptquartiers der Militärregierung, dass alle Personen, die nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses ein Recht auf Entlassung haben, rasch aus der Haft entlassen werden.



Richtlinien zu §2 der Zweiten Haftentlassungs-VO

Zu Ziff.1 Kriminell angeklagte Partei-Organisationen sind folgende:

a) Die Reichsregierung. Diese Kategorie besteht aus Personen, die zu irgend einer Zeit seit dem 30. Januar 1933 gewesen sind.

(1) Reichsminister, mit oder ohne Portefeuille, Ressortchefs der Zentralregierung, Staatsminister, die in Vertretung von Reichsministern gehandelt haben, und andere Beamte, die berechtigt waren, Kabinettsitzungen beizuwohnen;

(2) Mitglieder des Ministerrats für die Reichsverteidigung, und

(3) Mitglieder des Geheimen Kabinettsrats.

b) Das Korps der Politischen Leiter der NSDAP, bestehend aus Personen, die zu irgendeiner Zeit politische Leiter waren, im Sinne der üblichen nationalsozialistischen Terminologie, ohne Rücksicht auf Rang oder eingenommene Stellung.

c) Die SS (Schutzstaffeln), bestehend aus dem gesamten Korps, allen SS-Verbänden (Allgemeine SS, Waffen-SS, SS-Totenkopfverbänden), allen SS-Hauptämtern und allen Ämtern, Zweigen, Agenturen, Formationen, Organisationen und Gruppen, welche zu irgendeiner Zeit die SS bildeten oder in sie eingegliedert waren.

d) Der SD (Sicherheitsdienst).

e) Die Gestapo (Geheime Staatspolizei).

f) Die SA (Sturmabteilungen).

Zu Ziff.6. Ehemalige deutsche Generalstabsoffiziere im Sinne dieser Ziffer sind lediglich Offiziere im Rang mindestens eines kommandierenden Generals oder eines Generalstabschefs des Heeres der Marine oder der Luftwaffe.

Zu Ziff.7. Angehörige des deutschen Nachrichtendienstes sind folgende Personen:

a) Das gesamte Personal der Abteilungen I, II, III, IV, VI, des Militärischen Amtes (früher Abwehr) und VII des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), zusammen mit den Aussenstellen und Organisationen, die von einem dieser Ämter abhängen oder kontrolliert wurden.

b) Das gesamte Personal der Geheimen Feldpolizei (GFP).

c) Das gesamte Personal des Reichssicherheitsdienstes.

Zu Ziff.8. Angehörige der deutschen Sicherheitspolizei sind folgende Personen:

a) Das gesamte Personal der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) einschliesslich der Grenzpolizei (Grenpo).

b) Alle Beamten bis herab zum Rang eines Obersten der Kriminalpolizei (Kripo).

Es ist zu beachten, dass der Prüfungsausschuss bei Ziff.1 seine Tätigkeit schon einzustellen hat, wenn auch nur der Verdacht der Begehung von Kriegsverbrechen oder der Mitgliedschaft einer als kriminell angeklagten Parteiorganisation besteht, im

Gegensatz zu den Ziffern 6, 7 und 8, wo die Tätigkeit erst einzustellen ist, wenn wirkliche Mitgliedschaft festgestellt wird.

Stuttgart, den 20. Dezember 1945

gez. Dr. Reinhold Maier

Ministerpräsident

Verordnung Nr.12

Bildung deutscher Sicherheits-Prüfungsausschüsse

Erste Verordnung des Staatsministeriums Württemberg-Baden zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse vom 13.Dezember 1945

Nach den Richtlinien des Hauptquartiers der amerikanischen Militärregierung für die US-Zone sollen bestimmte Verhaftungsfälle durch deutsche Sicherheits-Prüfungsausschüsse und sodann durch Prüfungsausschüsse der amerikanischen Militärregierung überprüft werden.

Zur Bildung der deutschen Sicherheitsprüfungsausschüsse wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ministerpräsident bildet die Sicherheitsprüfungsausschüsse.

§ 2

(1) Jeder Sicherheitsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Ein Beisitzer wird dem Kreis des Berufsstandes des Verhafteten, ein Beisitzer dem Kreise der zugelassenen politischen Parteien entnommen.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen mindestens 35 Jahre alt und politisch unbescholten sein.

§ 3

(1) Der Ministerpräsident beruft die Mitglieder der Sicherheits-Prüfungsausschüsse und verpflichtet sei auf richterliche Objektivität.

(2) Die Ausschüsse haben volle richterliche Unabhängigkeit.

§ 4

Richtlinien für das Verfahren und die Grundsätze der Enthaltung bleiben einer weiteren Verordnung vorbehalten.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13.Dezember 1945

Das Staatsministerium

gez.Dr.Reinhold Maier

gez.Josef Beyerle

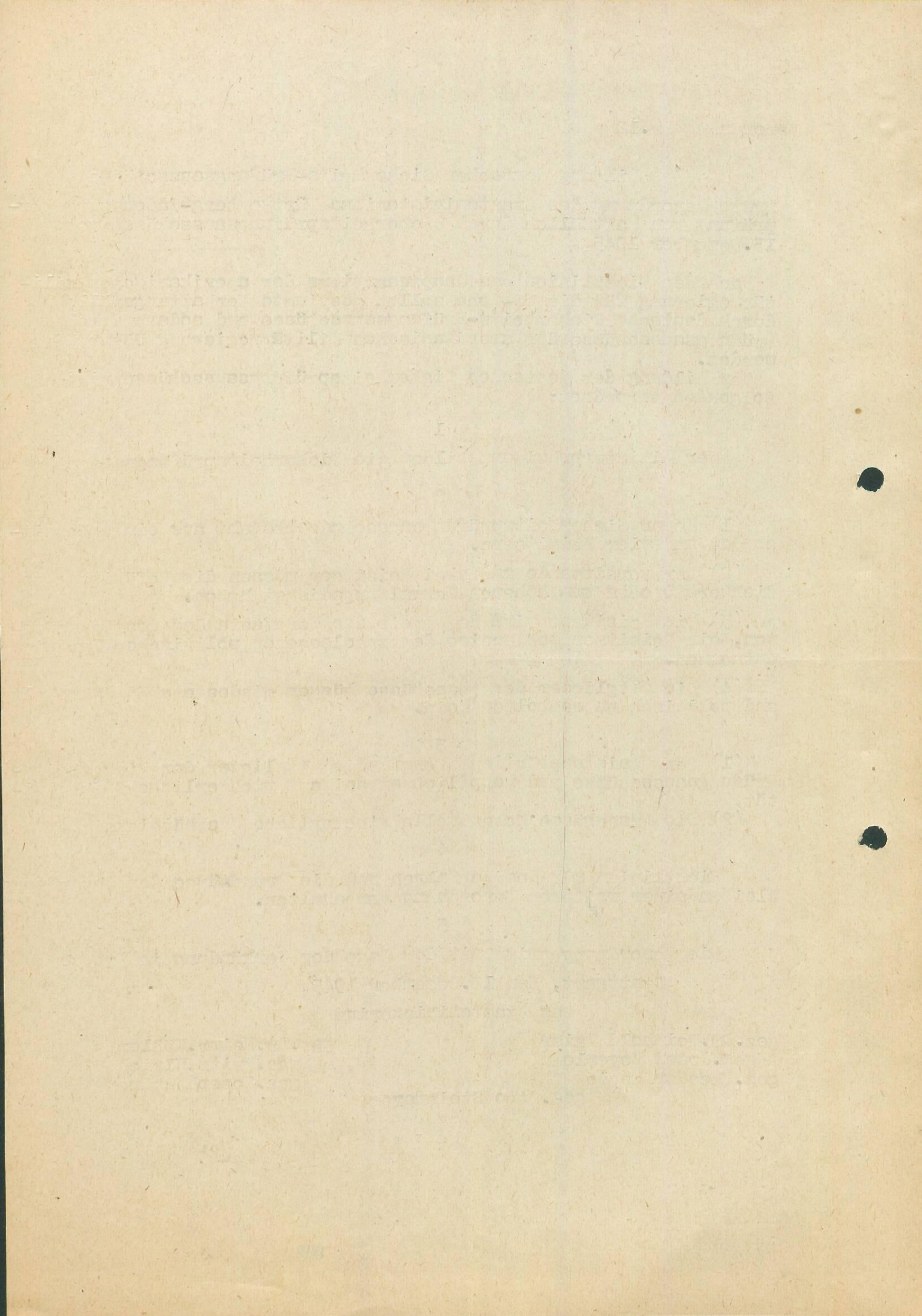
gez.Theodor Heuss

gez.Dr.Heinr.Köhler

gez.Fritz Ulrich

gez.Joseph Andre

gez.Otto Steinmayer



Dr. Arthur Strauss

Ober-Regierungsrat

Heidelberg, 2. Februar

1946

L. O. K. 1946

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Doktor,

In der Angelegenheit betreffend die Freilassung von Internierten, bestätige ich den Eingang Ihres gefälligen Schreibens vom 31. vorigen Monats. Mir ist über eine zu bildende Kommission nicht das geringste bekannt. Ich habe auch mit Herrn Oberbürgermeister Walz darüber gesprochen, auch er weiss nichts. Sobald ich in der Angelegenheit etwas höre, werde ich Sie gerne sofort benachrichtigen.

Ihr ergebener

A. Strauss

